

Informationen des Prüfungsausschusses (alte PO) der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien (10/2020)

Liebe Studierende,

damit Ihr Studium möglichst problemlos verläuft, möchte Ihnen der Prüfungsausschuss (PA) wichtige Informationen zu den Prüfungen geben. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere für die Organisation der Prüfungen an der Fakultät zuständig.

Ihr Studium ist in der für Sie gültigen Prüfungsordnung geregelt. Lesen Sie diese bitte sorgfältig, denn sie enthält Ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Fakultät. Sie finden die Prüfungsordnung sowie weitere Informationen zu den Prüfungen auf der Internetseite der Fakultät. Nachfolgend finden Sie einige Hinweise zu den wichtigsten Fragen der Prüfungsordnung.

1. An- und Abmeldung von Prüfungen

Prüfungen finden in jedem Semester in einem vorgegebenen Prüfungszeitraum statt

An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer sich rechtzeitig angemeldet hat.

An- bzw. Abmeldungen werden nach Fristende nicht akzeptiert.

In jedem Semester werden die Fristen zur An- und Abmeldung im Internet und per E-Mail bekannt gegeben. Anmeldungen erfolgen über die elektronische Prüfungsdatenverwaltung (HISinOne). Bei Problemen mit der elektronischen Anmeldung wenden Sie sich bitte an das Prüfungssekretariat.

Bitte prüfen Sie zum Ablauf der Anmeldefrist, ob alle Anmeldungen korrekt verbucht sind.

Machen Sie unbedingt einen Screen-Shot oder einen Papierausdruck von Ihren Anmeldungen, um spätere Unstimmigkeiten zu vermeiden. Nehmen Sie diesen ggfs. als Nachweis zur Prüfung bzw. Klausur mit.

Die Anmeldung zur Praxisphase sowie zu Bachelor- und Masterthesen werden mit den üblichen Formularen, und nicht über die elektronische Prüfungsverwaltung, vorgenommen.

2. Krankheit bei Prüfungen

Wenn Sie am Prüfungstag krank sind und sich nicht mehr rechtzeitig abmelden konnten, ist innerhalb von einer Woche ein ärztliches Attest beim Prüfungssekretariat einzureichen, damit Ihnen dieser Prüfungsversuch nicht verloren geht.

Die Feststellung einer Prüfungsunfähigkeit liegt in der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses. Bei Krankheit eines Prüflings beruht sie auf einem ärztlichen Urteil. Dies geschieht entweder durch die Vorlage eines unverzüglich ausgestellt und den Mindestansprüchen (siehe unten) genügenden ärztlichen Attests im Prüfungssekretariat, in welchem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird, oder einer aussagefähigen Beurteilung durch die Ärztin/den Arzt auf dem Formblatt PA02. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (gelber Zettel) werden nicht akzeptiert.

Das Attest/die Beurteilung des Haus- oder Facharztes muss den folgenden Mindestanforderungen genügen: Ein qualifiziertes Attest muss klar erkennbar auf einer Untersuchung durch den/die das Attest ausstellende/n Arzt/Ärztin beruhen. Es muss ausdrücklich zu einer etwaigen Prüfungsunfähigkeit und dem Zeitraum der

Beeinträchtigung Stellung genommen werden, wobei die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit aus ärztlicher Sicht darzulegen sind. Eine Diagnose ist nicht erforderlich.

Der Arzt muss beurteilen, ob es sich bei den Beschwerden um eine Reaktion auf das Prüfungsgeschehen handelt, d.h. die Prüfungssituation die Beschwerden unmittelbar oder mittelbar auslöst (Prüfungsangst/Prüfungstress). Etwaige für das Attest anfallende Kosten werden durch die Hochschule nicht übernommen. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

Sollten Sie an einer chronischen Erkrankung leiden, muss ein entsprechendes fachärztliches Gutachten vorgelegt werden, das eine Aussage über die Dauer der Prüfungsunfähigkeit enthält. Bei Rücktritten aufgrund Schwangerschaft bzw. Schwangerschaftsbeschwerden sowie Mutterschutz, ist ein gynäkologisches Attest vorzulegen. Bei Krankheit minderjähriger Kinder, die während des Prüfungstermins von der/dem Studierenden betreut werden müssen, ist eine entsprechende Bescheinigung des Kinderarztes erforderlich. Bei einem Krankenhausaufenthalt ist eine Bescheinigung des Krankenhauses einzureichen.

3. Wiederholung einer Modulprüfung

Sie haben in jedem Modul (außer bei der Bachelor-/Masterarbeit) drei Prüfungsversuche, um das Modul zu bestehen. Wiederholungsprüfungen müssen im Prüfungszeitraum des Folgesemesters, soweit die Lehr- und Prüfungsform dies zulässt, abgelegt werden. Für Wiederholungsprüfungen müssen Sie sich erneut anmelden. Anderenfalls erfolgt eine Zwanganmeldung durch das SSB. Scheitert auch der zweite Wiederholungsversuch bei einer Klausur, haben Sie Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Die Anzahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen ist in Bachelorstudiengängen auf vier, in Masterstudiengängen auf 2 begrenzt. Mündliche Ergänzungsprüfungen sind keine eigenständige Prüfung im Sinne eines zusätzlichen Prüfungsversuchs. Weitere Informationen dazu erhalten Sie von den jeweiligen PrüferInnen.

4. Notenverbesserung

Wurde eine Prüfung bestanden, so besteht im folgenden Prüfungszeitraum, d. h. zu dem Termin, zu dem die Prüfung (nicht die Lehrveranstaltung) das nächste Mal angeboten wird, die Möglichkeit eines Verbesserungsversuches. Verbesserungsversuche müssen angemeldet werden.

Verbesserungsversuch bedeutet, dass die im Verbesserungsversuch erzielte Note nur in den Notenbogen übernommen wird, wenn sie tatsächlich besser als die in den vorher gehenden Versuchen erzielte Note ist. Eine schlechtere Note, bzw. ein nicht bestandener Verbesserungsversuch werden nicht in den Notenbogen übernommen.

Sie haben in Bachelorstudiengänge insgesamt vier Verbesserungsversuche, in Masterstudiengängen 2 Verbesserungsversuche. Wurde ein Verbesserungsversuch wegen Krankheit oder anderer Gründe nicht angetreten, kann der Versuch auf Antrag erhalten bleiben.

5. Notenbildung

Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der zugehörigen Prüfungsleistungen wird von den an der Bildung der Modulnote beteiligten Prüfern festgelegt. Bei der so ermittelten Note werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sollte diese Note genau zwischen gemäß Prüfungsordnung zwei möglichen zu vergebenden Noten liegen,

Seite 3 von 3

wird die bessere Note vergeben. Beispiel: Eine 1,85 liegt genau zwischen den möglichen Noten 1,7 und 2,0. In dem Fall wird die Note 1,7 vergeben.

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtprüfung des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, muss sie insgesamt wiederholt werden. Mit Bezug zum vorherigen Absatz ist dabei anzumerken, dass bei einer errechneten bzw. gewichteten Note keiner der beiden hinter dem Komma liegenden Dezimalwerte größer als 0 sein dürfen. Das heißt, dass eine Durchschnittsnote von 4,01 eine 5,0 als Note bedeutet.

Alternativ können die Prüfer auch eine Gesamt-Prozent- oder Punkteskala für die an der Modulprüfung beteiligten Prüfungsteile festlegen, auf deren Basis die Modulnote ermittelt wird.

Für beide Verfahren der Notenbildung gilt aber, dass es keine bestandenen Teilprüfungen gibt. Wenn eine Modulprüfung mit nicht ausreichend bewertet wurde, dann muss die gesamte Prüfung (alle Prüfungsteile) wiederholt werden. Bestandene „Teilprüfungen“ sind nicht möglich.

6. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Wenn Sie schon vorher in einem anderen Studiengang studiert haben, kommt eine Anerkennung bereits erbrachter Leistungen in Betracht, wenn diese mit unseren Modulen gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag (Antragsformular im Internet).

Anträge auf Anerkennung können nur vor der Erstbelegung des jeweiligen Faches gestellt werden. Befinden Sie sich in einem Modul bereits im Prüfungsverfahren (dieses beginnt mit der Anmeldung zu einer Prüfung), ist eine Anerkennung nicht mehr möglich. Anträge auf Anerkennung müssen unabhängig davon in den ersten beiden Studiensemestern nach Immatrikulation erfolgen. Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen müssen innerhalb der beiden Folgesemester nach dem Auslandsstudium erfolgen.

Bei Fragen zur Anrechnungsfähigkeit von Leistungen, wenden Sie sich bitte an den/die Studiengangskoordinator/-in.

Wenn Sie Fragen zu Prüfungen in Ihrem Studiengang haben, gehen Sie bitte wie folgt vor:

Schauen Sie in die für Sie gültige Prüfungsordnung. Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, wenden Sie sich an das Prüfungssekretariat. Es befindet sich im A-Gebäude, Raum A.EG.15a.

Mitarbeiterinnen im Prüfungssekretariat:

Jana Kiehne

Telefon: +49 (0) 5341 875 51020, ja.kiehne@ostfalia.de

Britta Hötzel

Telefon: +49 (0) 5341 875 51010, b.hoetzel@ostfalia.de

Sonja Hensel

Telefon: +49 (0) 5341 875 51015, so.hensel@ostfalia.de